

## **DIE BERECHNUNG DER EINKOMMENS- UND/ODER VERMÖGENSSTEUER**

Diese Steuern werden vom Bund, von den Kantonen, von den Gemeinden und möglicherweise auch von den Kirchgemeinden erhoben.

### **Einkommenssteuer**

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, sowohl in Form von Geld wie auch in Form von Naturalbezügen. Sie wird aufgrund des von einer natürlichen Person erzielten Netto-Gesamteinkommens (steuerbares Einkommen) berechnet. Dieses erhält man, indem man in einem ersten Schritt alle von der Gesetzgebung gewährten Kosten und **allgemeinen Abzüge** vom **Bruttoeinkommen** der steuerpflichtigen Person abzieht. In einem zweiten Schritt werden dann die **Sozialabzüge** abgezogen.

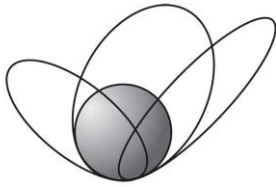
#### **Das Bruttoeinkommen beinhaltet:**

- das Einkommen einer unselbständigen Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit (Lohn, aber auch Gratifikationen, Trinkgelder, Gehaltsnebenleistungen, Naturalbezüge wie Mahlzeiten oder Unterkunft, Honorare von Verwaltungsrätinnen und -räten, Tantiemen u. ä.);
- das Einkommen einer selbständigen Erwerbstätigkeit, soll heissen: der Gewinn der Erfolgsrechnung;
- Erträge des beweglichen Vermögens (z. B. Zinsen, Mietzinsen);
- Erträge des unbeweglichen Vermögens;
- Einkünfte aus Vorsorge (AHV, IV, berufliche Vorsorge, anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge u. ä.), jedoch nicht AHV-Ergänzungsleistungen und auch nicht Hilflosenentschädigungen;
- andere Einkünfte: alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit treten (Arbeitslosengeld, Taggeldversicherung, Taggelder der Krankenversicherung, Unfall- oder IV-Taggeld, Haftpflicht u. ä.); Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (z. B. Unfall- oder Haftpflichtversicherung); Einkünfte aus Lotterien; Unterhaltsbeiträge, usw.

Die Einkünfte aus Vermietung sowie der Mietwert von Liegenschaften sind ebenfalls steuerbar.

Mehr dazu finden Sie in der [allgemeinen Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen](#) der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV).

Siehe auch [Zusammenstellung der Besteuerung von Renten und Kapitalleistungen](#) der KSTV.



# Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für die Familienfragen

Kanton Freiburg

---

Ausnahmen von der Steuerpflicht: Von der Steuerpflicht befreit sind namentlich Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung (diese Vermögensübertragungen unterliegen indes der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach kantonalem Recht); Zahlungen von Genugtuungssummen; Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln ; u. ä.

Zinsen oder Dividenden aus Kapitalanlagen werden gleich besteuert wie andere Einkünfte. Der Mehrwert (Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreis) von Aktien wird nicht besteuert (Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne).

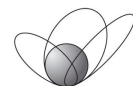
Allgemeine Abzüge: Zur Berechnung des Nettoeinkommens werden die Berufskosten abgezogen, egal ob diese aus einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit oder aus mit dem Privatvermögen verbundenen Kosten stammen. Es handelt sich dabei um:

- Fahrkosten, Verpflegungskosten, Abschreibungskosten u. ä. ;
- mit dem Vermögen verbundene Kosten (für die Verwaltung durch Dritte, Unterhaltskosten u. ä.) ;
- Unterhaltsbeiträge an die Kinder, entrichtet durch den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten ;
- Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und Unfallversicherung ;
- Zinsaufwand (Zinsen auf Kredite und private Darlehen); NB: nicht abgezogen werden können u. a. Abschreibungen, Zinsen auf Eigenkapital und Leasingzinsen ;
- Kosten, die von der Krankenpflege-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht gedeckt werden, sofern sie einen bestimmten Anteil des Nettoeinkommens übersteigen ;
- Spenden an gemeinnützige Institutionen u. ä.

Weitere Angaben finden Sie in der [Broschüre](#) der KSTV.

Sozialabzüge: Es können u. a. Pauschalbeiträge für minderjährige Kinder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium, oder aber für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt der Steuerpflichtige beiträgt, abgezogen werden.

Die Art und die Höhe der Abzüge unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Ausserdem bestehen für die Abzüge Unterschiede zwischen der direkten Bundessteuer und der Kantonssteuer. Folglich stimmt das steuerbare Einkommen im Kanton in der Regel nicht mit dem vom Bund besteuerten Betrag überein.



Weitere Angaben finden Sie in der [allgemeinen Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen](#) der KSTV.

Ist das steuerbare Einkommen einmal ermittelt, kann die Kantonale Steuerverwaltung die Steuererklärung prüfen und dem Steuerpflichtigen eine Veranlagungsverfügung mit dem Betrag der Einkommenssteuer mitteilen.

Die Einkommenssteuer wird für jede Einkommensklasse gemäss einer detaillierten, von der Kantonalen Steuerverwaltung veröffentlichten Tabelle berechnet. Wie die meisten anderen Steuern ist auch die Einkommenssteuer progressiv. Hohe Einkommen werden proportional höher besteuert als tiefe Einkommen, was von einem sozialen Gesichtspunkt aus gerecht ist. Einkommen unter 29 200 Franken (verheiratete Steuerpflichtige) oder unter 16'900 Franken (andere Steuerpflichtige) sind von der direkten Bundessteuer befreit. Auch die Kantone haben eine Grenze für die Einkommensbesteuerung festgelegt (im Kanton Freiburg beträgt dieser für alle Steuerpflichtigen, egal ob verheiratet oder nicht, 5100 Franken).

Die Tarife finden Sie in der [Broschüre](#) der KSTV.

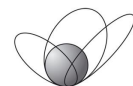
### **Vermögenssteuer**

Im Unterschied zum Bund besteuern die Kantone und die Gemeinden auch das Vermögen. Dabei wird nicht das Gesamtvermögen, sondern nur das Reinvermögen besteuert, d. h. das Vermögen, das nach den gesetzlich vorgesehenen Abzügen übrig bleibt.

#### **Das Bruttovermögen beinhaltet:**

- Kontoguthaben, Anlagen;
- Wertschriften;
- Grundstücke;
- in vielen Kantonen auch Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge, die keinem Leasingvertrag unterliegen.

Das Nutzniessungsvermögen (bei der Nutzniessung wird die Verwendung eines Gegenstandes auf eine Drittperson übertragen) hat der Nutzniesser (Person, die den Gegenstand nutzt) zu versteuern.



NB: Der Hausrat (Möbel, Kleider) ist teilweise oder gänzlich von der Steuerpflicht befreit. Kunst- und Schmuckgegenstände sowie Gemälde sind Teil des steuerfreien Hausrates, sofern es sich dabei nicht um eine Finanzanlage handelt und der Wert nicht über dem eines durchschnittlichen Haushaltes liegt.

### Abzüge

Schulden oder private Darlehen werden vom Vermögen abgezogen.

Wie die Einkommenssteuer, wird auch die Vermögenssteuer anhand von einer Skala berechnet, die den Tarif entsprechend dem steuerbaren Vermögen festlegt. Auch hier ist die Steuer progressiv und kann sich von einem Kanton zum anderen stark unterscheiden.